

Nichtamtlicher Theil.

Ein andres über internationales Verlagsrecht.

Wenn doch die Herren, welche jetzt den alten Streit über „das literarische“ oder gar „geistige Eigenthum“ — eine Bezeichnung, der ich gar keine Berechtigung zugestehle, da für das, worum es sich handelt, ausschließliches Bervielfältigungs- oder Verlagsrecht die einzige zutreffende Bezeichnung ist — wieder aufwärmen in Bezug auf das internationale Verlagsrecht; wenn sie, sage ich, doch wenigstens da anknüpfen, wo der Streit vor 11—12 Jahren stehen geblieben ist und nicht noch einmal anfangen, aus ihrem Naturrechte heraus, das die Gegner gar nicht anerkennen können, und mit Definitionen und Begriffen zu argumentiren und zu deduciren, auf die wir Andern uns nie einlassen werden. In der officiellen Denkschrift des Börsenvereins vom 5. Decbr. 1841 S. 6 ff. ist das ewige, S. 16 ff., das internationale Verlagsrecht abgehandelt. Die Rücksichtnahme auf diese Darstellungen sollte man doch billiger Weise wenigstens von der Redaction des „amtlichen Blatts des Börsenvereins“ erwarten dürfen. Spondäus.

N. S.

In dem in Nr. 101 abgedruckten Sendschreiben an den Redacteur, dem ich in manchen Stücken beistimme, habe ich auf der zweiten Spalte Z. 17 v. u. einen fatalen Druckfehler, wie sie im Börsenblatte nicht selten vorkommen, gefunden, nämlich: kommen statt bannen.

D. D.

Ganz abgesehen davon, daß die Denkschrift des Börsenvereins vom 5. October 1841 bloß als Manuscript für die damaligen Mitglieder gedruckt und den späteren wohl nur in sehr seltenen Fällen bekannt geworden ist, haben wir nicht geglaubt, einer mit Gründen belegten Ansicht bloß deshalb die Aussprache im nichtamtlichen Theile zu verwehren, weil sie nicht in allen Punkten mit der amtlichen Auffassung des Börsenvereins übereinstimmt. Seit 1841 haben sich die Verhältnisse vielfach umgestaltet, und so dürfte auch eine vielleicht geänderte Auffassung über den Umfang des Rechtes auf den Fruchtgenuß geistiger Arbeiten wenigstens denkbar bleiben, so daß eine neue Besprechung gewiß zu entschuldigen ist.

Im Uebrigen erlauben wir uns noch zu bemerken, daß wenn die Bezeichnung des Rechtes auf den ausschließlichen Genuß der Erzeugnisse geistiger Arbeit als geistiges Eigenthum vielleicht zu umfassend scheint, doch auch die Bezeichnung als ausschließliches Bervielfältigungsrecht oder Verlagsrecht etwas zu eng sein dürfte, da sie das Recht auf die ausschließliche Ausführung dramatischer und musikalischer Werke nicht mit umfaßt. Die Redaction.

Zahlen entscheiden sagt Sanzenberg.

(Vergl. B.-Bl. vom 20. Sept.)

Der Rheinisch-Westphälische Kreis-Verein zählt gegenwärtig 102 Mitglieder. Auf der letzten General-Versammlung, die am 5. September in Köln abgehalten wurde, waren im Ganzen 26 Firmen vertreten, davon 14 allein vom Plake. Bei der Wahl der theilweisen Erneuerung des Vorstandes erhielt das fragliche, ebenfalls anwesende Mitglied, welches statutgemäß aus dem Vorstande scheiden sollte, 15 Stimmen. Heißt das „fast einstimmig“ von dem Kreis-Verein wieder gewählt? Und ist das überhaupt „eine glänzende Genugthuung“ für das in Sachen der Borromäus-Vereins-Schleudereien mehrfach angegriffene Vorstandsmitglied? — Daß sich Gott erbarme!

Warum möchten wohl ungeachtet des schönen Fest-Programms so viele Mitglieder ausgeblieben sein?

Auch ein Sortimentler.

Ein Sortimentshändler

hat in Nr. 89 d. Bl. dem gediegenen Aufsatze in Nr. 82 eine zwar bescheidene aber auch sehr matte, durch nichts gerechtfertigte Frage entgegengestellt. Hr. M. hat in Nr. 92 dieselbe ganz richtig gewürdigt, dabei aber übersehen, daß die Stelle der Frage in Nr. 89, wo es heißt: „Kommt doch nach dem vorliegenden Verzeichnisse deren Verlag nicht in Anschlag gegen dasjenige ic.“ sich das deren auf die Vorstandsmitglieder des Rhein-Westfäl. Kreisvereins bezieht und nicht auf die süddeutschen Buchhändler.

Der Sortimentler aus Nr. 89 hat sich nun in Nr. 95 abermals hören lassen und zwar Ungedenkens wohl des übel angebrachten sich in Nr. 89, in einem mit lateinischen Redensarten reich gespickten Aufsatze: Hr. D. hat Unrecht wenn er den Hrn. M. angreift, weil dieser ihm vorwerfe, daß er (Hr. D.) den Borromäus-Verein in Schutz nehme. Hr. M. sprach von einem Sortimentler, der diesen Verein in Schutz nehmen möchte und das geht auch aus dem Aufsatze in Nr. 89 hervor.

Wie kann man aber einem durchaus im Sinne des deutschen Buchhandels geschriebenen, ruhig gehaltenen Aufsatze, wie dem in Nr. 82 d. Bl., so inhaltslose, theilweise ganz unwahre Bemerkungen entgegenstellen? Es wäre viel besser für den verkappten Sortimentshändler, wenn er mit seinen lateinischen Phrasen da geblieben wäre, wohin er gehört, nämlich in dem heiligen Borromäus-Verein. R.

Aufgabe.

Darf ein Verleger den Preis seiner Verlagswerke, wenn deren Auflagen zu Ende gehen und er dieselben nicht mehr neu drucken will, willkürlich erhöhen?

Ueber diesen in letzter Zeit mehrfach vorgekommenen Fall wäre es wünschenswerth die Ansicht der älteren Herren Kollegen zu vernehmen. L.

Miscelle.

Am 3. Nov. soll die Bibliothek der verwitweten Königin der Franzosen verkauft werden. Unter den Büchern, welche dabei zum Verkauf kommen, ist eine Uebersetzung der Plünderung von Rom, eines Werkes, welches J. Bonaparte, ein Sohn der Napoleonen, im Jahre 1527 geschrieben, und welches der jetzige Prinz-Präsident der französischen Republik ins Französische übersetzt hat.

Unser Colleague, R. von Auv in Darmstadt, wurde in der Sitzung des Großh. hess. Provinzial-Strafgerichtes der Provinz Starkenburg, am 6. d. M., in eine Gefängnißstrafe von 6 Tagen und Tragung der Kosten verurtheilt, und zwar wegen Verkaufes einer in Altona, in Commission des Verlagsbureau, erschienenen Schrift, welche Beleidigung des Hauptes eines fremden Staates enthält. — Die ausführliche Verhandlung nebst Anklage und Vertheidigung enthält die Darmstädter Zeitung Nr. 280, vom 8. d. M.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Englische Literatur.

- ARCHBOLD, J. F., The Parish Officer. Comprising the whole of the Present Law relating to the several Parish Officers in England. 12. cloth. London. 10 s.
- BARKER, E. H., Literary Anecdotes and Contemporary Reminiscences of Professor Porson and others. 2 vols. post 8. cloth. London. 12s.
- BENSON, Lieut., A Few Words on the Arabic Derivatives in Hindustani. 8. sewed. London. 3s. 6d.
- BOURNE, J., A Treatise on the Screw Propeller; with various Suggestions of Improvement. Illustrated with plates. 4. London. 38 s.